

Erste Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage (Entwässerungssatzung - EWS -) der Gemeinde Erharting

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung und Art. 41 b Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes erlässt die Gemeinde Erharting folgende erste Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage (Entwässerungssatzung - EWS -):

§ 1

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Gemeinde betreibt zur Abwasserbeseitigung nach dieser Satzung eine (leitungsgebundene) Entwässerungsanlage für das Gebiet der Gemeinde Erharting mit Ausnahme der Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 33, 33/1 und 33/2 der Gemarkung Erharting.

§ 2

Diese Satzung tritt einen Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Rohrbach, den 26. April 2006

Georg Kobler

G. Kobler
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde am 27.04.2006 im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Rohrbach, Rohrbach 20, 84513 Erharting, Zimmer-Nr. 17, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel der VG Rohrbach hingewiesen. Der Anschlag wurde am 28.04.2006 angeheftet und am 15.05.2006 wieder entfernt.

Rohrbach, den 15. Mai 2006

i.A.



Kallmaier
Kallmaier